

27. April 2006

Preisvergleiche - ein Spezialfall der Arzneimittelwerbung

Ein aktueller Entscheid der Rekurskommission für Heilmittel betrifft die Werbung für verschreibungspflichtige Generika. Eine Krankenkasse hatte im Sommer 2005 an ihre Kundinnen und Kunden ein Schreiben versandt mit der Aufforderung, künftig bei ihrem Arzt die Verschreibung eines konkreten Generikums anstatt des entsprechenden Originalpräparats zu verlangen.

Grundsätzlich ist Publikumswerbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel nicht zulässig. Swissmedic hat daher verfügt, dass die Krankenkasse künftig ihre Versicherten nicht mehr auf spezifische, verschreibungspflichtige Medikamente hinweisen dürfe. Dieser Entscheid wurde bei der Rekurskommission für Heilmittel angefochten. Obwohl diese der Argumentation der Swissmedic folgte, wonach das Rundschreiben mit Angabe eines rezeptpflichtigen Arzneimittels einschliesslich des Preises grundsätzlich als Werbung beim Publikum einzustufen sei, betrachtet sie die Preisvergleiche als einen Sonderfall. Die Rekurskommission hält fest, dass Artikel 31 Absatz 2 des Heilmittelgesetzes, welcher den Bundesrat ermächtigt, die Voraussetzungen für die Bekanntgabe von Preisvergleichen für verschreibungspflichtige Arzneimittel zu regeln, eine Ausnahme zum Verbot der Publikumswerbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel darstelle. Da detaillierte gesetzliche Bestimmungen bislang nicht vorliegen, sei die Bekanntgabe von Preisvergleichen ohne andere werbende Elemente für solche Präparate grundsätzlich erlaubt, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- es dürfen nur konkrete Preise für gleiche Mengen und unter gleichen Verkaufsbedingungen für gleichartige Präparate verglichen werden;
- der Preisvergleich darf keine direkte oder indirekte Mengenausweitung des Arzneimittelverkaufs zum Zweck haben.

Swissmedic wird aufgrund dieses Entscheides der Rekurskommission ihre Beurteilungspraxis bei der Kontrolle der Werbung entsprechend anpassen. Swissmedic weist jedoch ausdrücklich auf Art. 59b Krankenversicherungsverordnung hin, der bestimmt, dass die Publikation von Preisvergleichen durch Private immer einer vorgängigen Bewilligung durch das Bundesamt für Gesundheit bedarf.